

Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

**Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
54290 Trier**

Wallstraße 3
55122 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

- mit Überdrucken für die
Kreisverwaltungen und Verwaltungen
der kreisfreien Städte -

**Bürgerbeauftragten
des Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Ullrich Galle
Postfach 3040
55020 Mainz**

**Beauftragte der Landesregierung
für Migration und Integration
Frau Maria Weber
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Bauhofstr. 9
55116 Mainz**

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz**

- mit Überdrucken für die Verwaltungsgerichte -

**Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz/Saarland
der Bundesagentur für Arbeit
Postfach 101844
66018 Saarbrücken**

Staatskanzlei

55116 Mainz

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter	Durch- wahl	Datum
	316/19-335-4.1 20. November 2006	Horst.Muth@ism.rlp.de	3373	27. November 2006

Ausländerrecht;

Beschluss der Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) vom 16./17. November 2006

- **Bleiberechtsregelung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind**
- **Abschiebestopp auf der Grundlage des § 60a Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG**

Die Bundesregierung sowie die sie tragenden Koalitionsfraktionen haben sich darauf verständigt, im Rahmen des zweiten Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz eine gesetzliche Altfall- und Bleiberechtsregelung vorzusehen. Ausreisepflichtigen Personen mit langjährigem Aufenthalt soll - auch wenn der Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist - ein befristetes Aufenthaltsrecht für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden, um innerhalb dieses Zeitraums den Lebensunterhalt selbst zu sichern. Ferner ist beabsichtigt, Duldungsinhabern zukünftig nach einem Aufenthalt von vier Jahren einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 16./17. November 2006 die angekündigten gesetzgeberischen Initiativen begrüßt und unabhängig davon im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in einem ersten Schritt beschlossen, dass ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, bereits jetzt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht nach im einzelnen näher bestimmten Kriterien gewährt wird.

Es wird angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben Aufenthaltserlaubnisse an ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige erteilt oder verlängert werden:

I.

Bleiberecht für ausreisepflichtige Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen

1 Begünstigter Personenkreis

Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1.1. Aufenthaltszeiten

Ausländische Staatsangehörige, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen sich seit dem 17. November 2000 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

In allen anderen Fällen ist ein ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet seit dem 17. November 1998 erforderlich.

Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts stehen kurzfristige Auslandsreisen oder vorübergehende Unterbrechungen aus besonderem Grund nicht entgegen.

1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt des ausländischen Staatsangehörigen und seiner einbezogenen Familienangehörigen muss ab dem 17. November 2006 durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein.

Ein Beschäftigungsverhältnis kann auch aus mehreren Verträgen und befristeten Arbeitsverträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse. Bei der Sicherung des Lebensunterhalts sind auch die Erwerbseinkommen der einbezogenen Familienangehörigen oder Mittel Dritter, die keine öffentlichen Mittel sind, zu berücksichtigen.

Ausnahmen werden zugelassen:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder, Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

1.3 Schulbesuch

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.

1.4 Wohnraumerfordernis

Der ausländische Staatsangehörige und seine nach dieser Anordnung einzubeziehenden Familienangehörigen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen.

1.5 Sprachkenntnisse

Alle volljährigen Personen, einschließlich der einbezogenen volljährigen Personen nach Nr. 2, müssen bis spätestens 30. September 2007 über ausreichende

mündliche Deutschkenntnisse verfügen, die der Stufe A 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

Von dieser Voraussetzung wird bei Personen abgesehen, die sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse können bis zum 30. September 2007 nachgewiesen werden. Sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen und der Nachweise der Sprachkenntnisse in der eingeräumten Frist möglich erscheint, ist den Betroffenen eine entsprechend langfristige Duldung zu erteilen. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre deutschen Sprachkenntnisse zu vervollständigen.

2. Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Ein im Bundesgebiet lebender Ehegatte und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie sich erst nach dem 17. November 2000 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

Bei Ehegatten ist die Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinausgehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

Volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind und bei denen gewährleistet erscheint, dass sie auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integriert werden, können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eine vorüber-

gehende Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist unschädlich. Die Regelung findet auch entsprechende Anwendung auf volljährige unverheiratete Kinder, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

3. Ausschlussgründe

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist auch beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- 3.1 Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. Identität oder Staatsangehörigkeit).
- 3.2 Vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, z.B. Untertauchen, beharrliche Mitwirkungsverweigerung, erkennbar rechtsmissbräuchliche Asylfolgeantragstellung.
- 3.3 Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 AufenthG vorliegen.
- 3.4. Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Ermittlungsverfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

3.5 Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, sind von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist nicht erforderlich.

3.6 Wirkung von Ausschlussgründen bei Familienmitgliedern

Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Ausschlussgrund vor, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegensteht wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann minderjährigen Kindern ein Bleiberecht auch allein eingeräumt werden, wenn ihre Betreuung gesichert ist und gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist unschädlich. Die Aufenthaltserlaubnis kann auch erteilt werden, wenn sich die Betroffenen erst nach dem 17. November 2000 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

4. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist (§ 48 AufenthG, § 5 Abs. 2 und 3 AufenthV).

II.

Antragsfristen

Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben. Die Ausländerbehörden sind gehalten, bei potenziell begünstigten Personen auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung müssen bis spätestens 18. Mai 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

III.

Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung werden im Regelfall für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Soweit Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, kann die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylrechtliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18. Mai 2007) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden und auch sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

Das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Januar 2005, Az. 19 300-8/316 (D) - VS-NfD - über die Anfrage bei den Sicherheitsbehörden vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 73 Abs. 2 AufenthG ist zu beachten.

Mit den Betroffenen können im Einzelfall vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2007 abschließend zu entscheiden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung voraus.

IV.

Aussetzung der Abschiebung und Erteilung von Bleiberechten

Es wird angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben die Abschiebung ausgesetzt und Aufenthaltserlaubnisse an ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige erteilt werden:

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts (Abschnitt I Nr. 1.2) und der erforderlichen Sprachkenntnis (Abschnitt I Nr. 1.5) alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen, ist die Abschiebung nach § 60a Abs.1 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG bis zum 30. September 2007 auszusetzen, sofern der Nachweis der Sprachkenntnisse in der eingeräumten Frist möglich erscheint. Die Duldung ist entsprechend langfristig bis zum 30. September 2007 zu erteilen, um den Betroffenen Gelegenheit zur Arbeitsplatzsuche zu geben und ihre deutschen Sprachkenntnisse zu vervollständigen. Abschnitt II. gilt entsprechend.

Liegt eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis vor, welches den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe sichert, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn Familien mit Kindern vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden. Verbleiben im Einzelfall Bedenken an der Einhaltung der Beschäftigungszusage bzw. der Lebensunterhaltssicherung kann die Aufenthaltserlaubnis für einen kürzeren Zeitraum erteilt oder mit einer auflösenden Bedingung versehen werden.

Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist zu gestatten. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV erfüllt. Die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland der Bundesagentur für Arbeit hat im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport in den Fällen des Abschnitt IV. die generelle Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV erteilt. Die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt über die getroffenen Entscheidungen im Einzelfall zu unterrichten.

Um die Arbeitsplatzsuche zu erleichtern, ist den betroffenen Duldungsinhabern, die über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, zusätzlich zu der Duldung eine formlose Bescheinigung zu erteilen, dass sie beim Nachweis einer verbindlichen Beschäftigungszusage, die den Lebensunterhalt der Familie sichert, ein Aufenthaltsrecht und damit auch den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

V.
Statistik

Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie die Zahl der auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen fest und leiten diese Daten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiter, die in einer Geschäftstatistik vierteljährlich dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen ist. Aufenthaltserlaubnisse nach dem Abschnitt IV sind gesondert zu erfassen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion regelt die näheren Einzelheiten.

Im Auftrag



Horst Muth

Anlage: - 1 -

Datenblatt zur Erfassung der nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 entschiedenen Fälle in ZuwG - AA

Absender:

An die
Agentur für Arbeit

Daten der Ausländerbehörde

Behördenkennziffer

Aktenzeichen

Datum der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Ansprechpartner der ABH

Telefonnummer bei der ABH

Stammdaten der Ausländerin / des Ausländers

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

Adresse

RV-Nr. falls bekannt

Im Inland seit dem

Akt. Aufenthaltstitel

Geltungsdauer

Datum

Unterschrift